



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

				Vorlage:	25/04/14
Beratungsfolge:	VK <input type="checkbox"/>	SK <input checked="" type="checkbox"/>	PK <input type="checkbox"/>	Regionalrat	
Termin:	13.11.2014	18.11.2014	20.11.2014	03.12.2014	
TOP 6 c:	Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten Förderprogramm 2015 - Beratung und Beschlussfassung				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Müller				
Bearbeiter:	Regierungsbaudirektor Evers				

Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste „Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2015“ (**Anlage 1**).



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

				Vorlage:	25/04/14
Beratungsfolge:	VK <input type="checkbox"/>	SK <input checked="" type="checkbox"/>	PK <input type="checkbox"/>	Regionalrat	
Termin:	13.11.2014	18.11.2014	20.11.2014	03.12.2014	
TOP 6 c:	Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten Förderprogramm 2015 - Beratung und Beschlussfassung				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Müller				
Bearbeiter:	Regierungsbaudirektor Evers				

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste „Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2015“ (**Anlage 1**).

1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm „Altlasten“ sind seit 2010 die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ (s. Anlage 3 der Vorlage 25/05/10).

1.2 Anmeldungsverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt ab 2010 nach Maßgabe des Runderlasses des seinerzeitigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ (s. Anlage 4 der Vorlage 25/05/10).

2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können (Nummer 1.1.1 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG (Nummer 1.1.2 der Richtlinien),
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Nummer 1.1.3 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Richtlinien, die zusätzlich die Kriterien der Maßnahmen 3.1/3.2 des o. a. Operationellen Programms (EFRE) der Europäischen Union erfüllen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände

und für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Sofern das Land einziger Fördergeber ist, wird die Zuwendung als Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 % gewährt. Die Bagatellgrenze liegt bei 20.000,- € (Zuwendung).

Bei EU-Maßnahmen werden 50 % der förderfähigen Kosten durch die EU und 30 % im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

5.1 Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß des unter Nummer 1.2 genannten Runderlasses über die Anmeldung von Zuwendungen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),

- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5)
oder
 - sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6)
- eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der „Dringlichkeitsliste für das Jahr 2015“ erfasst worden; diese liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind in begründeten Einzelfällen für diese Art von Maßnahmen möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sogenannte Haushaltssicherungskommunen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Durch neue Erkenntnisse über die Gefahrenlage oder durch die Förderung von Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, können sich Änderungen in der Rangfolge ergeben.

5.2 Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nummern 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden. Für den Bereich des Regionalrates Arnsberg lagen für 2015 keine Anmeldungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 und eine Anmeldung für Maßnahmen der Nummer 1.1.3 vor. Die Bodenschutzmaßnahme ist in **Anlage 2** dargestellt.

6. Kurzüberblick der Maßnahmen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg für 2015

Im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg wurden Maßnahmen wie folgt zur Förderung angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Gebiet	Anzahl	davon EU-Förderung	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Regionalverband Ruhr (RVR, nachrichtlich)	13	0	1.577.000,-	1.261.600,-
Regionalrat Arnsberg	2	0	837.000,-	670.000,-

Zusätzlich zur Dringlichkeitsliste wurde für den Bereich des Regionalrates Arnsberg eine Maßnahme zur Sanierung Kieselrot-belasteter Flächen mit Gesamtkosten in Höhe von 316.000,- € und der anteiligen Zuwendung in Höhe von 253.000,- € angemeldet.

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

Gebiet	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR (nachrichtlich)	0		
Regionalrat Arnsberg	0		

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.3 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen des Bodenschutzes

Gebiet	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR (nachrichtlich)	1	150.000,-	120.000,-
Regionalrat Arnsberg	1	40.600,-	32.480,-

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2015" für den Bereich des Regionalrates Arnberg

Ifd. Nr.	AA/AS*	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI/SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU-Förderung*** möglich (X)	Gesamtkosten in TEUR	anteilige Zuwendung (80 %) in TEUR	Kurzbeschreibung/Bemerkung
	AA	Stadt Arnberg	Altdeponie "Neutrakippe" in Neheim-Bergheim	GA	2.4		37	30	Im Vorfeld einer Straßenbaumaßnahme wurden im Untergrund hohe Belastungen an Schwermetallen und Kohlenwasserstoffen festgestellt. Nach bisherigen Erkenntnissen handelt es sich bei der Altablagerung um eine ehem. Kippe für neutralisierte Industrieschlämme. Durch die Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers sollen der Schadstoffschwerpunkt und das Gefährdungspotential ermittelt werden.
	AA	Stadt Brilon	Altablagerung im Nahbereich des Vorfluters Hoppecke in Brilon (westlich des Bremecketales)	SA	2.4		800	640	Im Vorfeld einer Wasserbaumaßnahme wurden im Nahbereich der Hoppecke u. a. Kalkschlämme mit stark erhöhten PCB-Gehalten festgestellt. Die verunreinigten Böden sollen aus Gründen des Gewässerschutzes ausgekoffert und ordnungsgemäß entsorgt werden.
Anmeldevolumen							837	670	

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2015" für den Bereich des Regionalrates Arnberg

Ifd. Nr.	AA/AS*	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-Pl./SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU-Förderung*** möglich (X)	Gesamtkosten in TEUR	anteilige Zuwendung (80 %) in TEUR	Kurzbeschreibung/Bemerkung
----------	--------	---------------	-------------------------	--	------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------	---	----------------------------

zusätzlich zur Dringlichkeitsliste: Maßnahme zur Sanierung Kieselrot-belasteter Flächen

1	KS	Stadt Hemer	Sportplatz und Nebenfläche des Friedrich-Woeste-Gymnasiums	SA			316	253	Tennenbelag und Unterbau der mit Kieselrot verunreinigten Sportflächen sollen ausgekoffert und ordnungsgemäß beseitigt werden.
Anmeldevolumen Kieselrot für das Gebiet des Regionalrates Arnberg							316	253	

***Begriffsbestimmung:**

- AA Altablagerung
- AS Altstandort
- GA Gefährdungsabschätzung
- KS Kieselrot
- SU Sanierungsuntersuchung
- SA-Pl. Sanierungsplan
- SA Sanierung
- **2.1 - 2.6 Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldungserlass
- ***EU-Förderung nach "EFRE.NRW 2014 - 2020"

Förderliste 2015 für Maßnahmen des Bodenschutzes für den Bereich des Regionalrates Arnsberg

Ifd. Nr.	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA*	Gesamtkosten	anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
				in Euro	in Euro	
1	Hochsauerlandkreis	Erstellung einer Bodenbelastungskarte für das Stadtgebiet Brilon, Außen- und Innenbereich, Teil 1		40.600	32.480	Im Stadtgebiet Brilon liegen großflächig erhöhte Blei- und Cadmiumgehalte im Boden vor. Ursache hierfür sind die in Brilon vorherrschenden geologischen Bedingungen. Im 1. Schritt sollen notwendige Vorarbeiten für die Erstellung einer digitalen Bodenbelastungskarte, u. a. eine Netzwerkplanung und eine Kostenschätzung, durchgeführt werden.
Anmeldevolumen				40.600	32.480	

*** Begriffsbestimmung:**

- AA Altablagerung
- AS Altstandort
- GA Gefährdungsabschätzung
- SU Sanierungsuntersuchung
- SA-I Sanierungsplan
- SA Sanierung